



Verein ARCHE NOAH
Obere Straße 40
3553 Schiltern
info@arche-noah.at

An:
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien
An: martin.raggam@bmlfuw.gv.at

STELLUNGNAHME ZUR GEPLANTEN WEINGESETZNOVELLE 2016

Schiltern/Wien, am 08.01.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Verein ARCHE NOAH setzt sich seit 25 Jahren für die Erhaltung und Verbreitung der Kulturpflanzenvielfalt ein. Laut der Welternährungsorganisation FAO sind allein im XX. Jahrhundert rund drei Viertel der Kulturpflanzen ausgestorben. Diesen Verlust gilt es zu stoppen. Die Erkenntnis, dass der Erhalt der intra- und intervarietalen Kulturpflanzenvielfalt und ihre stetige Entwicklung nur durch deren nachhaltige Nutzung gewährleistet werden können, ist mittlerweile Mainstream. In diesem Geiste, im Sinne des Gemeinwohls und auch im Interesse unserer 14.000 Mitglieder setzt sich der Verein ARCHE NOAH für gesetzliche Rahmenbedingungen ein, die die Nutzung und Verbreitung seltener und gefährdeter Kulturpflanzen befördern. Daher ist es für uns eine wichtige Priorität, zur geplanten Weingesetznovelle Stellung zu beziehen.

Anbei übermitteln wir Ihnen unsere Kommentare und Änderungsvorschläge und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen, für den Verein ARCHE NOAH

Mag.^a Iga Niznik

Koordinatorin Saatgutpolitik

1. Allgemeine Anmerkungen

Die ARCHE NOAH begrüßt ausdrücklich die Initiative des BMLFUW, das österreichische Weingesetz zu aktualisieren. Insbesondere unterstützen wir das mit der Novelle angestrebte Ziel, den Fortbestand der Uhdler-Weine in Österreich zu gewährleisten.

Die für den Uhdler verwendeten Rebsorten sind seltene und überaus interessante Kulturpflanzen, die aus Perspektive der KonsumentInnen, des extensiven Pflanzenbaus, der Regionalentwicklung und, last but not least, aus Sicht der Erhaltung von pflanzengenetischen Ressourcen von herausragender Bedeutung sind. Daher befürwortet die ARCHE NOAH eine so breit wie möglich angelegte Legalisierung des Anbaus und des Inverkehrbringens des Uhdler und anderer Produkte aus nicht klassifizierbaren Rebsorten.

Obwohl es zur Kenntnis zu nehmen ist, dass der österreichische Gesetzgeber im Rahmen des jeweils relevanten EU-Rechts zu agieren hat, darf über die jahrzehntelange Mitverantwortung der Bundesregierung für den diskriminierenden europäischen Rechtsrahmen nicht hinweggesehen werden. Die vorliegende Novelle kann die Problematik von Haus aus nur unzureichend adressieren. Unausweichlich wird es sein, endlich in Brüssel auch die Interessen der österreichischen Uhdler-Winzer zu vertreten und eine Initiative zur schnellstmöglichen Entfernung der diskriminierenden Bestimmungen des Artikel 81 der Gemeinsamen Marktordnung (EU 1308/2013) zu starten. Vorübergehend stehen Österreich auch auf nationaler Ebene gewisse Möglichkeiten offen, und im Rahmen dieser gilt es, eine wirksame, schlüssige und haltbare Lösung für das Inverkehrbringen von Weinen aus nicht klassifizierbaren Rebsorten zu schaffen.

In diesem Zusammenhang begrüßt die ARCHE NOAH die vom BMLFUW vorgeschlagene „Obstweinelösung“ prinzipiell. Sie kann eine juristisch saubere und sachdienliche Lösung sein: die Europäische Gesetzgebung verbietet die Uhdler-Rebsorten nämlich nur im Rahmen der Gemeinsamen Marktordnung für Wein, indem sie sagt: aus nicht klassifizierbaren Rebsorten darf kein *Traubenwein* vermarktet werden. Darüber hinaus eröffnet die „Obstweinelösung“ auch einige wirtschaftliche Chancen: So kann für den Uhdler eine geschützte Ursprungsbezeichnung angemeldet werden, und darüber hinaus können Obstweine EU-weit vermarktet werden.

Allerdings: Damit die „Obstweinelösung“ greifen kann, und nicht als Umgehung wahrgenommen wird, ist es von größter Wichtigkeit, diese Lösung konsistent im gesamten Gesetz durchzudeklinieren. Wenn manche Uhdler-Rebsorten fortan rechtlich zum „Obst“ zählen sollen, dann muss dies durchgehend so behandelt werden. Dies ist im Entwurf leider nicht der Fall.

Bedauerlich ist auch, dass die nötigen Änderungen der Obstweinverordnung nicht gleichzeitig vorgelegt wurden, so dass eine gesamthafte Beurteilung nicht möglich ist.

Nach gründlicher Analyse des Entwurfes kommen wir daher zu dem Schluss, dass in entscheidenden Textstellen weitreichende Änderungen vonnöten sind, damit die Novellierung auch zu einem geeigneten Werkzeug wird, um die Zielsetzungen des Gesetzgebers zu erreichen, und den Fortbestand des Uhdler zu sichern.

Darüber hinaus stellen wir in einigen Punkten Nachbesserungsbedarf im Hinblick auf Umwelt und Klimawandel fest. Die geplante Streichung der burgenländischen Weinregionen aus der Liste der Regionen, die geografische Angaben für inländische Weine führen dürfen, erfüllt uns mit Sorge. Diese Streichung würde zu einer Ungleichbehandlung der Weinbautreibenden und einer Täuschung der KonsumentInnen führen.

2. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Z 31 (§ 21 Abs. 3)

Durch die ersatzlose Streichung der burgenländischen Weinbaugebiete aus dem Bereich für Geografische Angaben inländischer Weine soll offenbar die Diskriminierung, die mit einigen DAC-Verordnungen in den letzten Jahren begonnen wurde, fortgesetzt werden. Eine solche Streichung der burgenländischen Weinbauregionen ist abzulehnen, da diese zu einer *Ungleichbehandlung unter Weinbautreibenden und Produkten, sowie einer Täuschung der KonsumentInnen* führt.

Die Gliederung der Weinbauregionen in Weinbaugebiete erfolgte seit 1985, dem Beginn der Qualitätsweinorientierung nach dem Weinskandal, in einer Weise, dass alle traditionell dem Weinbau dienenden Grundflächen sowohl in einer Weinbauregion als auch in einem anders benannten Weinbaugebiet (als kleinerer Untereinheit einer Weinbauregion) zu liegen kamen (einzige Ausnahme Wien wegen der Identität von Stadt und Bundesland). Das bedeutet, dass jedem Weinbaubetrieb in einer traditionellen Weinbaugegend alle fünf geographisch hierarchisch zu sehenden Bezeichnungsvarianten zur Verfügung standen und viele Betriebe auch die für ihre Vermarktung jeweils passendste Form gewählt haben. Sehr viele Betriebe haben die zweite Ebene der Gliederung, die Weinbaugebiete, für ihre Vermarktung genutzt, da nur diese einerseits ausreichend differenziert, andererseits aber noch nicht unüberschaubar ist und daher für KonsumentInnen eine gute Orientierungsmöglichkeit betreffend der gewünschten Herkunft bietet.

Den WinzerInnen des Burgenlandes, nicht aber jenen der anderen weinbautreibenden Bundesländer, nun diese gut eingeführte Möglichkeit der Herkunftscharakterisierung zu nehmen, ist eine diskriminierende Maßnahme.

Das rechtliche Problem, zu dem jetzt ein „Lösungsvorschlag“ vorgelegt wird, wurde durch den Verordnungsgeber geschaffen, nicht durch den Gesetzgeber. Die Einführung von DAC-Regionen, woran die Teilnahme als Qualitätsmaßnahme prinzipiell nur freiwillig durch die WinzerInnen erfolgen kann, so zu gestalten, dass sie den gleichen Namen wie ein Weinbaugebiet zugewiesen bekommen, die Produktspezifikation gleichzeitig so zu gestalten, dass nur eine einzige Rebsorte genutzt werden kann, obwohl diese Rebsorte nur einen Teil der gesamten Rebfläche repräsentiert, war falsch. Anstatt jedoch daraus zu lernen und dafür zu sorgen, dass DAC-Bezeichnungen entweder verschieden von Weinbaugebieten sind oder den problematischen 3. Satz des §10 (7) ersatzlos zu streichen, wird ein Versuch unternommen, der zu noch größerer Diskriminierung führen muss.

Darüber hinaus ist es auch demokratiepolitisch bedenklich, dass wenige Personen nicht gewählter Organe die Investitionen vieler WinzerInnen in eine Weingebietsvermarktung durch „Kaperung“ des Namens für ein DAC-Gebiet annullieren können. Der Gesetzgeber sollte bei diesem Spiel nicht mitmachen.

Zu Z 35 (§ 23 Abs. 2)

Die Argumentation für die vorgeschlagene Anhebung der Hektarhöchstmenge ist ebenso wie die Maßnahme selbst, falsch. Durch die Ermittlung der Weingartenfläche aufgrund der Abstellung auf das INVEKOS-System kommt es nur zu minimalen Diskrepanzen zum vorhergehenden Ermittlungssystem, wenn man davon ausgeht, dass die bisherigen Angaben der WinzerInnen korrekt erfolgt sind. Es wurden vom BMLFUW auch keine statistisch gesicherten Daten dazu vorgetragen.

Um einer Überproduktion an Wein vorzubeugen, durften die Rebflächen in der EU lange Jahre gar nicht ausgeweitet werden, seit 2016 bietet die EU-Gesetzgebung den Mitgliedsstaaten aber die Möglichkeit, ihre Rebflächen um bis zu einem Prozent pro Jahr zu steigern. Eine langsame Steigerung der Rebflächen ist somit auch in Österreich zulässig. Eine Anhebung der Hektarhöchstmenge **für Qualitätsweine** um mehr als 20 Prozent auf einen Schlag würde im Gegensatz dazu sehr rasch *eine deutliche Steigerung der Weinmenge bedeuten*.

Die Anhebung der Hektarhöchstmenge würde falsche Signale in Bezug auf die Sortenwahl und die Qualitätspolitik der Weinbautreibenden senden. Eine mögliche Folge wäre der zunehmende Umstieg auf Sorten, welche höhere Erträge liefern, um die angehobene Höchstmenge „auszuschöpfen“. Die Folge wäre zunächst eine Überproduktion gepaart mit einem Rückgang der Qualität am Markt, daraus würde weiters ein dementsprechender Rückgang der Nachfrage und ein Verfall der Produzentenpreise entstehen (wie im Zeitraum 1925-1935). Eine Anhebung der Hektarhöchstmenge würde demnach im Endeffekt nur jenen Weinbautreibenden dienen, die sehr intensiv und damit auf Kosten der Umwelt wirtschaften. Aufgrund der Marktsituation würden aber auch andere Weinbautreibende unter Druck geraten. Dies kann weder in Hinblick auf die Qualität noch aus Sorge um die Umwelt im Sinne des Gesetzgebers sein. Eine Anhebung der Hektarhöchstmenge wird daher striktest **abgelehnt**.

Zu Z 38 (§ 26 Abs. 1)

Die vorgeschlagene Formulierung von § 26 Abs.1 ist in dieser Form nicht verständlich.

Erstens ist aufgrund der vorgeschlagenen Formulierung unklar, welches Organ mit der Einschränkung der Ausstellung von Genehmigungen betraut ist. Zweitens gibt es den Begriff der „Qualitätsweinbaugebiete“ derzeit nicht und dieser ist daher rechtlich nicht klar definiert. Ebenso stellt sich die Frage, ob das nationale Weinkomitee als lediglich fakultativ im Verordnungswege eingerichtetes Gremium das geeignete Gremium ist, um solche Einschränkungen vorzuschlagen.

Die Reduktion der zusätzlichen Anbaufläche auf weniger als ein Prozent durch den Gesetzgeber ist, sollte es die Situation am Markt verlangen, durchaus zulässig. Eine Beschränkung aufgrund einer, noch dazu rechtlich unklaren, Definition von „Qualitätsweinbaugebieten“ ist allerdings abzulehnen. Auch stellt sich die Frage nach dem ordnungspolitischen Sinn einer solchen Maßnahme (wenn man großzügig den Begriff „Qualitätsweinbaugebiete“ als jene in §21 (3) aufgeführten interpretiert), denn eine solche Beschränkung könnte lediglich dazu genutzt werden, neue, objektiv gut geeignete Gebiete in Niederösterreich und der Steiermark prinzipiell vom Weinbau auszuschließen. Wenn sich z.B. aufgrund des Klimawandels neue Gebiete auch in Niederösterreich und der Steiermark für den Weinbau erschließen, dann soll auch in diesen Gebieten in Zukunft Weinbau rechtlich möglich sein.

Zu Z 41 (§ 35 Abs. 2)

Die Begriffsbestimmung für den Obstwein aus Trauben ist unglücklich. Besser wäre: „Weintrauben fallen nicht unter den Begriff Obst im Sinne dieses Bundesgesetzes; ausgenommen davon sind **die Früchte von Rebsorten**, die **weder** der Art *Vitis vinifera* angehören **noch** aus einer Kreuzung der Art *Vitis vinifera* mit anderen Arten der Gattung *Vitis* stammen.“ Diese Definition ist sowohl botanisch korrekt als auch eine Komplementärdefinition zum Anwendungsbereich der Gemeinsamen Marktordnung für Wein. Ebenso wird durch die Vermeidung des Begriffs Keltertrauben und die implizite Gleichstellung aller Traubenarten die EU-Rechts-Konformität weit besser hergestellt. Da die beiden Bedingungen der Nichtklassifizierbarkeit gleichzeitig erfüllt sein müssen, ist die Wendung „weder – noch“ die dafür korrekte.

Im zweiten Satz ist, aus oben genannten Gründen, der Begriff „Keltertrauben“ gegen „Früchten“ zu ersetzen.

Der dritte Satz ist **ersatzlos zu streichen**.

Während es durchaus sinnvoll ist, die önologischen Vorschriften des Weinbaugesetzes auf den Obstwein aus nicht klassifizierbaren Rebsorten anzuwenden, ist es weder logisch noch sinnvoll, die Gesamtheit der „Vorschriften für Traubenwein“ auf den Obstwein aus nicht klassifizierbaren Rebsorten anzuwenden, denn dies würde eine Umgehung der EU-rechtlichen Vorgaben nahelegen. Da aufgrund der gewünschten „Obstweinelösung“ zwingend die Obstweinverordnung geändert werden muss, wäre es daher zielführender, die spezifischen önologischen und bezeichnungsrechtlichen Vorgaben in der Obstweinverordnung zu regeln. Die dazu nötige Verordnungsermächtigung besteht bereits.

Der vierte Satz ist ebenfalls **ersatzlos zu streichen**. Das Regelungsvorhaben ist nicht konform mit dem EU-Recht. Eine Anbaubeschränkung für Obst ist laut EU-Recht nicht vorgesehen und würde ErzeugerInnen von Obstwein aus nicht klassifizierbaren Rebsorten sowohl gegenüber ErzeugerInnen von anderen Obstweinen als auch gegenüber ErzeugerInnen von Traubenwein diskriminieren.

Auf EU-Ebene gibt es keinerlei spezifische Vorschriften für den Anbau und die Verarbeitung (ausgenommen allgemeinen Hygieneregeln) von Obst, egal ob es sich um Birnen, Zwetschken, Nüsse oder nicht klassifizierbare Rebsorten handelt. In der derzeitigen Formulierung wird auf die Anwendung der „landesgesetzlichen Bestimmungen“ verwiesen. In diesen Bestimmungen finden sich allerdings sowohl Ortsbeschränkungen, als auch Sortenbeschränkungen für Wein, die es aufgrund der Ausführung der EU-rechtlichen Vorgaben zur Gemeinsamen Marktordnung für Wein gibt. Diese Beschränkungen würden demnach nur für die ErzeugerInnen von Obstwein aus nicht klassifizierbaren Rebsorten gelten, nicht aber für alle anderen ObstweinerzeugerInnen. Die vorgeschlagene Anwendung der „landesgesetzlichen Bestimmungen“ würde daher die ErzeugerInnen von Obstwein aus nicht klassifizierbaren Rebsorten gegenüber den ErzeugerInnen anderer Obstweine diskriminieren.

Eine solche Diskriminierung von Wirtschaftsteilnehmern ist laut EU-Recht nicht zulässig, außer es gibt hierfür sachliche Gründe. Da solche in diesem Fall nicht vorliegen und in den Erläuterungen auch gar nicht behauptet wurden, ist eine Formulierung in dieser Form EU-rechtswidrig. Es würden auch weitere Diskriminierungen entstehen, denn ein Hersteller dürfte einen Fruchtwein aus einer Maische von Äpfeln aus Österreich und Isabella-Trauben aus Slowenien in Verkehr bringen, nicht aber einen Fruchtwein aus einer Maische von Äpfeln aus Slowenien und Isabella-Trauben aus der Gemeinde Bernstein oder Hochneukirchen.

Zu Z 43 (§ 52 Abs.1)

Die **Ziffer 43 ist zu streichen** und damit die Formulierung „soweit technisch möglich, unter Wahrung der Anonymität“ beizubehalten.

Es mutet sonderbar an, dass eine Regelung, die Anfang der 70-er Jahre geschaffen wurde, um die Weinbautreibenden vor Beamtenwillkür zu schützen, nun abgeschafft werden soll.

Im Gegensatz zur Argumentation der Erläuterungen handelt es sich keineswegs um totes Recht, vielmehr ist die Aufrechterhaltung der Anonymität gegenüber den die Untersuchung durchführenden Beamten durchaus ein vernünftiges Anliegen. Beim §49 ist die Probe sowieso immer anonymisierbar, aber auch beim §48 ist es im Allgemeinen keineswegs technisch unmöglich, den Inhalt einer etikettierten Flasche in eine neutrale Flasche umzufüllen.